

## **BETRIEBSSATZUNG**

### **für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Limburgerhof vom 22. Dezember 1986 \*\*\***

Der Gemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 92 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Ludwigshafen am Rhein vom 22.12.1986 hiermit bekanntgemacht wird:

#### **§ 1**

##### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Die Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Gemeinde werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung verwaltet.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es, Schmutz- und Regenwasser von den in der Gemeinde gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.  
Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

#### **§ 2**

##### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung:  
"Gemeindewerk Abwasserbeseitigung der Gemeinde Limburgerhof"

#### **§ 3**

##### **Stammkapital\***

Das Stammkapital beträgt 409.033,50 € (in Worten: vierhundertneuntausenddreißig 50/100 EURO).\*\*

#### **§ 4**

##### **Aufgaben des Gemeinderats**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind und die nicht übertragen werden können; das sind insbesondere

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluß und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Deckung eines Verlustes,
3. die Zustimmung zur Bestellung des Werkleiters,
4. der Abschluß von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,

---

\* In der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Limburgerhof vom 06.05.1993 (rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1990)

\*\* In der Fassung der Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (Euro-Anpassungssatzung in der Gemeinde Limburgerhof vom 22.11.2000 (in Kraft ab 01.01.2002)

\*\*\* In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 05.03.2007 (rückwirkend zum 01.09.2004).

5. die Rückzahlung von Eigenkapital,
6. die Satzungen,
7. die Entgelte,
8. die mittel- und langfristigen Planungen,
9. die Gewährung von Darlehen der Gemeinde an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebes an die Gemeinde.

### **§ 5 Werksausschuss**

- (1) Der Gemeinderat wählt für den Eigenbetrieb einen Werksausschuss.  
Die Art und Zusammensetzung des Werksausschusses wird in der Hauptsatzung der Gemeinde Limburgerhof geregelt. \*\*\*
- (2) Der Bürgermeister führt im Werksausschuß mit Stimmrecht den Vorsitz.
- (3) Die Werkleitung nimmt an den Beratungen des Werksausschusses teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Beratungsgegenstand darzulegen.

### **§ 6 Aufgaben des Werksausschusses**

- (1) Der Werksausschuss berät die den Eigenbetrieb betreffenden Beschlüsse des Gemeinderats vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zu unterrichten.
- (2) Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, für die nicht nach § 4 der Gemeinderat zuständig ist oder nicht zum Aufgabenbereich des Bürgermeisters oder der Werkleitung gehören. Der Werksausschuß entscheidet insbesondere über
  1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 17 Abs. 3 EigVO und zu Mehrausgaben nach § 18 Abs. 5 EigVO, wenn letztere im Einzelfall 7.500 € \*\* überschreiten.
  2. die Festsetzung allgemeiner Bedingungen und Regeln für Lieferungen und Leistungen, soweit bei öffentlich-rechtlicher Regelung des Benutzungsverhältnisses die Bedingungen und Regeln nicht in Satzungen festgelegt werden,
  3. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes sowie zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppen gegen deren Willen, zur Einstellung und Eingruppierung der dem höheren und dem gehobenen Dienst vergleichbaren Angestellten sowie zur Kündigung gegen deren Willen sowie zu Anträgen auf Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns,

---

\* In der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Limburgerhof vom 06.05.1993 (rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1990)

\*\* In der Fassung der Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (Euro-Anpassungssatzung in der Gemeinde Limburgerhof vom 22.11.2000 (in Kraft ab 01.01.2002)

\*\*\* In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 05.03.2007 (rückwirkend zum 01.09.2004).

4. den Abschluß von Verträgen, insbesondere von Sonderverträgen, soweit nicht nach § 4 Nr. 4 der Gemeinderat zuständig ist oder soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
5. die Stundung von Zahlungsverpflichtungen und den Erlaß von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
6. den Verzicht auf Ansprüche aller Art,
7. die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluß von Vergleichen.
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu 50.000 €\*\* im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplanes.

### **§ 7 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisungen erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung der Grundsätze eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.
- (3) Der Bürgermeister hat vor Eilentscheidungen nach § 48 GemO, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

### **§ 8 Werkleitung**

- (1) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Gemeinderats einen Werkleiter.
- (2) Die Werkleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Eigenbetriebsverordnung, dieser Satzung, der Beschlüsse des Gemeinderats und des Werksausschusses sowie der Weisungen des Bürgermeisters nach § 7 Abs. 2 in eigener Verantwortung. Sie vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Werksausschusses und die Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung; dazu gehören:
  1. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
  2. der Einsatz des Personals,
  3. die Anordnung der Instandsetzungsarbeiten,
  4. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
  5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Jahresberichts,
  6. der Abschluß von Verträgen, deren Wert im Einzelfall 25.000 €\*\* nicht übersteigt,

---

\* In der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Limburgerhof vom 06.05.1993 (rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1990)

\*\* In der Fassung der Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (Euro-Anpassungssatzung in der Gemeinde Limburgerhof vom 22.11.2000 (in Kraft ab 01.01.2002)

\*\*\* In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 05.03.2007 (rückwirkend zum 01.09.2004).

- 
7. die Stundung von Forderungen bis zu 10.000 €\*\* im Einzelfall,
  8. der Erlaß von Forderungen bis zu 500 €\*\* im Einzelfall.
- (3) Die Werkleitung ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich. Sie hat dem Bürgermeister den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen vorzulegen und ihn im Rahmen ihrer Unterrichtungspflicht nach § 8 Abs. 4 zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zum 30.06. und 30.09. ist auch der Werksausschuß schriftlich zu unterrichten.
  - (4) Die Werkleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
  - (5) Der Bürgermeister bestellt mit Zustimmung des Werksausschusses im Benehmen mit der Werkleitung einen Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall). Dieser vertritt den Werkleiter, gehört jedoch nicht der Werkleitung an.

### **§ 9 Vertretung des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Eigenbetrieb gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses.
- (3) Der Bürgermeister macht den Kreis der für den Eigenbetrieb Vertretungsberechtigten und etwaigen Beauftragten einschließlich des Werkleiters sowie den Umfang ihrer Vertretungsmacht und die neben den zur Vertretung Befugten zur Zeichnung Beauftragten öffentlich bekannt.

### **§ 10 Bedienstete des Eigenbetriebes**

- (1) Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Eigenbetriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplanes der Feststellung durch den Gemeinderat bedarf. Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Gemeinde aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebes Nachrichtlich angegeben.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet als Dienstvorgesetzter über die Ernennung, Einstellung, Höherstufung, Eingruppierung, Entlassung und Kündigung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im Rahmen der Stellenübersicht; dabei ist die vorherige Zustimmung des Werksausschusses nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nr. 3 einzuholen und in jedem Falle die Werkleitung zu hören.
- (3) Die durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehenen Mitwirkungsrechte der Personalvertretung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

---

\* In der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Limburgerhof vom 06.05.1993 (rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1990)

\*\* In der Fassung der Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (Euro-Anpassungssatzung in der Gemeinde Limburgerhof vom 22.11.2000 (in Kraft ab 01.01.2002)

\*\*\* In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 05.03.2007 (rückwirkend zum 01.09.2004).

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Kassenführung**

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist spätestens 2 Monate vor Beginn des Jahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuß dem Gemeinderat zur Feststellung vorzulegen.
- (3) Für den Eigenbetrieb ist eine Sonderkasse einzurichten. Diese wird mit der Gemeindekasse verbunden. Vorübergehend nicht benötigte Geldmittel des Eigenbetriebes werden in Abstimmung mit der Kassenlage der Gemeindekasse angelegt; dabei ist sicherzustellen, daß sie dem Eigenbetrieb bei Bedarf wieder zur Verfügung stehen.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss**

Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Jahresbericht bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Bürgermeister dem Werksausschuß vorzulegen.

## **§ 13**

### **Leistungsaustausch**

Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Darlehen des Eigenbetriebes an die Gemeinde sind angemessen zu vergüten.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.1987 in Kraft.

Gemeindeverwaltung Limburgerhof  
Limburgerhof, den 22. Dezember 1986

gez. Zier

gez. Zier  
Bürgermeister

---

\* In der Fassung der ersten Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Limburgerhof vom 06.05.1993 (rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.1990)

\*\* In der Fassung der Satzung zur Anpassung des örtlichen Satzungsrechts an den EURO (Euro-Anpassungssatzung in der Gemeinde Limburgerhof vom 22.11.2000 (in Kraft ab 01.01.2002)

\*\*\* In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 05.03.2007 (rückwirkend zum 01.09.2004).